

Vorwort - Firmengrundsätze der Peter Riegel Weinimport GmbH

Die nachfolgenden Grundsätze sind wesentliche Bestandteile unserer Firmenpolitik und rechtlich bindender Teil der Allgemeinen Einkaufsbedingungen:

(1) Ökologie und Nachhaltigkeit

Unser Unternehmen ist aus der ökologischen Bewegung heraus entstanden und lebt von dem Anspruch ökologische Grundsätze zu verwirklichen und die Natur zu schützen. Unser nachhaltiges Handeln ist dabei geprägt von einem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen. Mit unserer langfristigen und zukunftsorientierten Denkweise möchten wir Verantwortung für Mensch, Natur und Umwelt übernehmen und diese für künftige Generationen erhalten. Deshalb vertreiben wir Produkte, die mindestens den Grundsätzen der EU-Öko-Verordnung entsprechen und nach dieser zertifiziert sind. Dieses Verständnis von Ökologie erwarten wir auch von unseren Lieferanten – in ihrer Denkweise und in ihrem täglichen Handeln.

(2) Compliance

Wir setzen voraus, dass Gesetze, Regeln und Richtlinien eingehalten werden. Das Handeln nach den Grundsätzen des Compliance dient zum Schutz von Menschen, Natur und Umwelt. Dieses Verhalten und Handeln ist für uns selbstverständlich und wir erwarten dies auch von unseren Lieferanten. Das bedeutet, wir handeln nicht mit Lieferanten, in deren Unternehmen Korruption, Diskriminierung, Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder körperliche Strafen praktiziert oder geduldet werden. Die Einhaltung der [ILO-Kernarbeitsnormen](#) wird von uns vorausgesetzt. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, dass die Arbeitsbedingungen (Zeit, Lohn, Arbeitssicherheit, Schutz von jugendlichen Arbeitern) entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes eingehalten werden und keine prekären Arbeitsverhältnisse vorliegen. Mit dem Verweis auf die [Amfori Beschwerdestelle](#) zeigt der Lieferant seinen Mitarbeitern einen Weg, sich im Problemfall an eine unabhängige Institution zu wenden.

(3) Lieferantenbeziehung

Das Wort Nachhaltig trifft nicht nur auf die Produkte zu, die wir vertreiben. Wir streben dauerhafte und partnerschaftliche Lieferantenbeziehungen an, die geprägt sind von Zuverlässigkeit, Qualität, Ehrlichkeit und Verantwortung. Der Umgang miteinander sollte fair und menschlich sein. Als Importeur vertreten wir die Interessen der Erzeuger gegenüber den Kunden und umgekehrt. Dabei ist es uns wichtig, dass Lieferanten durch uns gut am Markt vertreten werden. Faire Verhandlungen, die auf Augenhöhe stattfinden und der EU-Richtlinie 2019/633 für unlautere Handelspraktiken entsprechen, bilden hierfür die Basis. Unlautere Handelspraktiken können vom Lieferanten bei der deutschen [Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung](#) (BLE) anonym gemeldet werden.

(4) Kommunikation und Information

Um jederzeit auf Veränderungen, Entwicklungen oder neue Anforderungen reagieren zu können, ist eine schnelle, funktionierende Kommunikation von grundlegender Bedeutung. Deshalb bemühen wir uns, unsere Kunden und Lieferanten stetig über aktuelle Gegebenheiten zu informieren, sofern diese relevant sind. Diese Offenheit und das aktive aufeinander zugehen und informieren erwarten wir auch von unseren Lieferanten.

(5) Qualitätsmanagement

Ziel unseres Qualitätsmanagements ist es, dass unsere Kunden zurückkommen – und nicht unsere Weine. Dabei möchten wir unseren Kunden einen qualitativ guten sowie einwandfreien und sicheren Wein liefern. Unser Qualitätsmanagement sorgt dafür, dass Produktsicherheit und Qualität im Unternehmen geplant und gesteuert werden. Dabei beinhaltet unser systematisch aufgebautes Qualitätsmanagement die Bausteine Food Safety (Lebensmittelsicherheit), Food Defense (Lebensmittelschutz) und Food Fraud (Lebensmittelbetrug) sowie ein durchdachtes Risiko- und Krisenmanagementsystem. Wir erwarten auch von unseren Lieferanten ein etabliertes Qualitätsmanagementsystem, das Risiken auf ein Minimum reduziert und rechtzeitig erkennt.

AEB – Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich & Allgemeines

- a. Die Vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen (insbesondere Bestellungen, Verträge und Vereinbarungen) zwischen uns (Peter Riegel Weinimport GmbH) und unseren Lieferanten (Produzenten, Dienstleister). Abweichende Lieferbedingungen der Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir diesen in schriftlicher Form zugestimmt haben.
- b. Die vorangehenden Firmengrundsätze sind ebenfalls Bestandteil der AEB.
- c. Sofern keine weitere Vereinbarung vorliegt, gelten die vorliegenden AEB für alle Bestellungen, Verträge und Vereinbarungen, die wir bei unseren Lieferanten aufgeben bzw. mit ihm vereinbaren. Wir behalten uns das Recht vor einzelne Bedingungen individuell mit unseren Lieferanten zu vereinbaren.
- d. Für nicht in den AEB geregelte Themen gelten die entsprechenden Sondervereinbarungen oder gesetzlichen Bestimmungen.

II. Allgemeine Anforderungen an Lieferanten

- a. BNN-STANDARDS: Alle Weine müssen den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung entsprechen (VO 834/07, 889/08 sowie deren zukünftige Aktualisierungen, insbesondere der VO 2018/848). Es werden ausschließlich Weine gemäß den Normen des BNN akzeptiert, siehe Orientierungswert BNN unter dem folgenden Internetlink: <http://n-bnn.de/downloadbereich>
- b. LEBENSMITTEL-HYGIENE: Die jeweils geltenden Vorschriften zur Lebensmittel-Hygiene, insbesondere die VO (EG) 852/2004, die VO (EG) 2073/2005 sowie die europäische LMHV (Lebensmittel Hygiene Verordnung) samt allen Anhängen in allen Betriebsstätten, einschl. aller Fahrzeuge, müssen von allen Mitarbeitern des Lieferanten eingehalten werden.
- c. Alle Mitarbeiter des Lieferanten müssen hinsichtlich ihrer Eignung, Fähigkeit etc. vor Beginn der Arbeitsaufnahme hinsichtlich der Lebensmittel- und Personalhygiene, gesetzlichen Vorgaben sowie der Erzeugnissicherheit geschult werden. Diese Schulung muss 1x jährlich wiederholt werden.
- d. Aktuelle Empfehlungen von BfR, FAO und WHO müssen eingehalten werden.
- e. KONTAMINATIONEN: Die Ware des Lieferanten entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1831/2006 (Höchstgehalte für bestimmte Kontaminationen in Lebensmitteln) und der Verordnung Begrenzung von Kontaminanten in Lebensmitteln (Kmv). Darüber hinaus trifft der Lieferant entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848 Artikel 28 Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe. Dazu gehören:
 - i. Angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zur Ermittlung von relevanten Risiken der Konta-

- mination durch nicht zugelassene Erzeugnisse und Stoffe
 - ii. Die systematische Identifizierung der kritischen Kontrollpunkte
 - iii. Angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken.
 - iv. Regelmäßige Überprüfung des Risikomanagements.
- f. VERBANDS-ZERTIFIKATE: Sofern weitere Verbands-Zertifizierungen vorliegen, legt der Lieferant diese in der gültigen Fassung vor. Verliert der Lieferant den Status der Verbandszugehörigkeit so hat er uns dieses unverzüglich mitzuteilen.
 - g. NEUEINLISTUNGEN: Bei neuen Weinen muss das Neueinlistungsformblatt vollständig ausgefüllt werden und an (einkauf@riegel.de) gesendet werden.
 - h. Bei einer JAHRGANGSÄNDERUNG muss unverzüglich unser Jahrgangsänderungsformular mit den aktuellen Daten und Analysewerten des neuen Jahrgangs ausgefüllt und per E-Mail an (einkauf@riegel.de) gesendet werden.
 - i. RÜCKSTELLPROBEN: von jeder Losnummer/AP-Nummer sind 2 Rückstellproben vom Lieferanten für mind. 1 Jahr aufzubewahren für eventuelle Reklamationen. Die Rückstellproben werden uns auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

III. Allgemeine Produkthanforderungen

- a. Alle gelieferten Produkte (inkl. derer Beschaffenheit und Deklaration) müssen den deutschen und EU-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- b. Die gelieferte Ware muss den vereinbarten Produktspezifikationen entsprechen, in einwandfreiem Zustand geliefert werden und nach gesetzlichen Bestimmungen produziert worden sein.
- c. BIO-STATUS: Der Lieferant darf die Weine aus biologischem Landbau gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 (sowie deren zukünftigen Aktualisierungen, insbesondere der VO 2018/848), 889/2008 und 203/2012 in der aktuellen Fassung verarbeiten und in Verkehr bringen. Das aktuelle Betriebszertifikat schickt uns der Lieferant in elektronischer Form zu. Nach Ablauf der Geltungsdauer schickt uns der Lieferant automatisch das neue Zertifikat zu.
- d. GVO: Der Lieferant liefert, keine Produkte die mithilfe von GVO (gentechnisch veränderten Organismen) hergestellt wurden oder der Kennzeichnungspflicht für GVO nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 unterliegen.
- e. ROHWAREN: Für alle bezogenen Rohwaren (Rohstoffe, Zutaten, Zusatzstoffe, Verpackungsmaterialien) die bei der Produktion verwendet werden, müssen Spezifikationen vorliegen, stets aktuell und eindeutig formuliert sein und den gültigen rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Einhaltung wird vom Lieferanten überwacht.

- f. **BIO-ROHSTOFFE:** Jegliche Rohstoffe, die zur Herstellung des Produktes eingesetzt werden, müssen ebenfalls der Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007 (zukünftig 2018/848) und der Durchführungsverordnung (EG) 889/2008 entsprechen und Bio-Konform sein. Die Beschaffung und der Einsatz dieser Rohstoffe müssen dokumentiert werden.
- g. **FREMDKÖRPER UND PATHOGENE:** Das Fremdkörperisiko muss nach menschlichem Ermessen und dem Stand der Technik entsprechenden Vorrichtungen etc. ausgeschlossen werden. Die Freiheit von pathogenen Stoffen und schädlichen Mikroorganismen muss als gesichert gelten.
- h. **ALLERGENE:** Die hergestellte Fertigware und/oder eingesetzten Rohstoffe entsprechen den gesetzlichen Forderungen über die Verwendung von Zutaten mit Allergenen Potential der Verordnung (EU) Nr.1169/2011 (Lebensmittel-Informationsverordnung) und werden nach dieser gekennzeichnet.
- i. **VERBANDS-WEINE** müssen sowohl am Produkt als auch in den Eingangsbelegen mit der entsprechenden Verbands-Kennzeichnung produktbezogen gekennzeichnet werden.
- j. **GTIN-CODE:** Ist sowohl auf der Flasche als auf dem Karton erforderlich und besteht aus 13 Ziffern (keinesfalls aus 14). Der GTIN-Code für die Flasche darf nicht identisch sein mit dem auf dem Karton. Änderung von GTIN-Code/ Etiketten/ Kartons: nicht ohne Avisierung an den zuständigen Disponenten möglich.
- k. **AP-/LOSNUMMER:** Muss auf der Flasche oder dem Etikett sowie dem Karton den Begleitdokumenten und der Rechnung ersichtlich und lesbar sein.
- l. **KENNZEICHNUNG:** Obligatorische Angaben auf dem Etikett: Müssen die Vorschriften der EU (VO 2019/33 und 834/2007 bzw. 2018/848) erfüllen und den Aufdruck „Enthält Sulfite“ auf Deutsch enthalten.
- m. **Produkte mit Haltbarkeitsdatum:** Produkte mit Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) werden nur akzeptiert, wenn diese bei Wareneingang mindestens eine Restlaufzeit des MHD von 18 Monaten aufweisen.

IV. Verpackung

- a. **KARTON:** die folgenden Informationen müssen alle zusammen im gleichen Sichtfeld auf mindestens einer Front- oder Längsseite des Kartons aufgeführt werden (nicht auf der Oberseite): Artikelbezeichnung mit Jahrgang/ Losnummer (AP-Nummer/GTIN-Code/ Inhalt und Maßeinheit (z.B. 6x 0,75l) / Ökokontrollstelle (z.B. DE-ÖKO-0XX); die Code-Form mit der Angabe ÖKO ist hier obligatorisch) sowie der Name des Inverkehrbringers inkl. vollständiger Adresse (Firma XY, D-12345 Musterhausen). Die Ökokontrollstelle muss identisch mit der Ökokontrollstelle auf dem Etikett sein.
- b. **VERPACKUNGSMATERIALIEN MIT LEBENSMITTELKONTAKT:** der Lieferant sichert zu, dass alle Kunststoffverschlüsse/ das innenliegende/ die Bags mit Verschlüssen den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bedarfsgegenständeverordnung sowie der VO (EG)

10/2011 und der Richtlinie 94/62/EG sowie der VO (EG) 1935/2004 in ihrer aktuellen Fassung entsprechen. Die Gesamtmigration sowie die Migrationen bei spezifikationsgemäßer Anwendung müssen unter den gesetzlichen Grenzwerten liegen. Die Konformitätserklärung/ Unbedenklichkeitsbescheinigung für die verwendeten Materialien liegt dem Lieferanten vor und wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

- c. Jegliche **ÄNDERUNGEN** (Maße, Ausstattung, Material, Layout, ...) sind nur nach vorheriger Ankündigung möglich.

V. Angebote & Bestellungen

- a. **BESTELLUNG:** Erfolgt in schriftlicher Form und beinhaltet Artikel, Jahrgang, Preis, Menge und Lieferung. Jede Bestellung muss vom Lieferanten durch eine Auftragsbestätigung bestätigt werden.
- b. **AUFTRAGSBESTÄTIGUNG:** Erfolgt durch das zurücksenden der unterschriebenen Bestellung an den zuständigen Disponenten via E-Mail oder Fax (+49 7774 9313 812). Die Bestätigung muss innerhalb von 3 Werktagen erfolgen.
- c. **ABWEICHUNGEN:** Bei einer Auftragsbestätigung des Lieferanten, die von der Bestellung abweicht, kommt erst dann ein gültiger Kaufvertrag zustande, wenn die abweichende Auftragsbestätigung in schriftlicher Form von uns bestätigt wurde.

VI. Preise, Rechnungen & Zahlungskonditionen

- a. **PREISE:** Die Preise, die zum Zeitpunkt der Bestellung einvernehmlich vereinbart wurden, sind bindend. Die Preise von deutschen Weinen enthalten alle gesetzlichen Verbrauchssteuern und Kosten der Verpackungslizenzen gemäß dem deutschen Verpackungsgesetz.
- b. **RECHNUNG:** Die Rechnung wird nach der Lieferung zeitnah per E-Mail an rechnungswesen@riegel.de versendet.
- c. **BANKVERBINDUNG:** Die Rechnung enthält eine aktuell gültige Bankverbindung. Ausschließlich auf diese wird der Rechnungsbetrag überwiesen.
- d. **ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:** 60 Tage ab Rechnungsdatum, wenn nicht anders vereinbart.
- e. **ZAHLUNGSART:** Die Rechnung wird von uns per Überweisung bezahlt.
- f. **KENNZEICHNUNG:** Produkte aus kontrolliert biologischem Anbau, Verbandszertifizierte Produkte und Produkte aus der Umstellung auf biologischen Anbau müssen auf der Rechnung entsprechend Ihrem aktuellen Zertifikats-Status gekennzeichnet sein.
- g. **PFLICHT ANGABEN:** Die Rechnung enthält Menge, Preis, Bezeichnung, Jahrgang, die zugehörige(n) Bestellnummer, AP-/Losnummer und die Ökokontrollstellenummer des Lieferanten sowie alle auf einer Rechnung erforderlichen Angaben (Name und vollständige Adresse des Rechnungsstellers und des Leistungsempfängers, Steuernummer, Ausstelldatum und Rechnungsnummer).

- h. EMCS UND STEUERPFLLICHTIGE WARE: Die vollständigen Dokumente zur EMCS-Eröffnung inklusive ARC-Nummer entsprechend der Lieferung müssen vorgelegt werden. Bei Fehlern und Abweichungen wird unverzüglich der zuständige Disponent kontaktiert.

VII. Lieferung

- a. Die ABHOLUNG der Ware erfolgt über unsere Spedition (sofern nicht anders vereinbart), welche die Abholung beim Lieferanten avisiert. In diesem Fall werden die Versandkosten von uns getragen. Der Gefahrenübergang findet bei der Abholung statt. Sofern eine Lieferung „frei Haus“ stattfindet, trägt der Lieferant die Kosten für den Transport. Der Gefahrenübergang findet dann mit dem Wareneingang statt.
- b. Der WARENEINGANG findet in Orsingen statt, sofern nicht anders vereinbart.
- c. LIEFERTERMINE: Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Sofern der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, ist der Lieferant dazu verpflichtet uns dies unverzüglich zu melden. Dabei werden wir über den Grund sowie die Dauer der Lieferverzögerung informiert. Hat der Lieferant die Verzögerung zu verschulden so trägt er die hierdurch entstanden Kosten.
- d. PALETTEN: Es werden ausschließlich EURO Paletten (80x120 cm) akzeptiert, gute Qualität ist obligatorisch. Die Palette muss vollständig mit Schutzfolie versiegelt sein. Auch die Oberseite muss mit Folie (nicht nur mit Karton) abgedeckt werden.
- Die Beschriftung der Paletten muss folgende Punkte enthalten: Empfänger, Absender, Weinbezeichnung, Anzahl Kartons, Anzahl Flaschen pro Karton
 - Die Höhe der Palette (inkl. Holz) sollte weitestgehend ausgenutzt werden, darf aber 190 cm nicht überschreiten.
 - LAGEN: Es müssen identische und übersichtlich Lagen gepackt werden (keine Kartons längs in die Mitte der Palette stecken etc.), sodass die Anzahl der Kartons pro Lage und Palette von außen gut ersichtlich sind.
 - BEI GEMISCHTEN PALETTEN: unterschiedliche Weine oder Flaschen mit unterschiedlichen Losnummern müssen gut sichtbar abgetrennt werden und außen an der Palette entsprechend beschriftet sein. Wenn möglich (komplette Lagen) Abtrennung durch eine Europalette.
 - TRANSPORTSICHERHEIT: Der Sichere Transport und die Stabilität der Palette muss gewährleistet werden. Gegebenenfalls kann ein Kantenschutz aus Pappe verwendet werden.

VIII. Mängel, Reklamationen und Ansprüche

- a. MÄNGEL: Wird beim Wareneingang festgestellt, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten Ware entspricht oder beschädigt ist, melden wir dem Lieferanten unverzüglich die Mängel. Sonstige (versteckte) Mängel, die nicht sofort ersichtlich sind und erst später festgestellt werden, werden dem Lieferanten unver-

züglich nach Feststellung mitgeteilt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf das Argument der verspäteten Mängelrüge.

- b. BEHEBUNG VON MÄNGELN: Sofern Mängel auftreten, ist der Lieferant für die Beseitigung dieser in einer dafür angemessenen und vereinbarten Zeit zuständig. Dabei anfallende Kosten werden vom Lieferanten übernommen. Erklären wir uns bereit, die Beseitigung der Mängel (z.B. Neuetikettierung) zu übernehmen, so trägt der Lieferant die hierbei für Riegel entstehenden Kosten.
- c. Wird ein Rückruf oder eine Rücknahme durch den Lieferanten verschuldet, so trägt dieser die Kosten hierfür.

Qualitätsmanagement

Um die einwandfreie Qualität der Produkte zu gewährleisten setzt sich der Lieferant mit den Themen Food Defense (Lebensmittelschutz), Food Safety (Lebensmittelsicherheit) und Food Fraud (Lebensmittelbetrug) ausgiebig auseinander. Er implementiert Maßnahmen, die sich zum Lebensmittelschutz, der Lebensmittelsicherheit und gegen Lebensmittelbetrug eignen.

- Es muss eine dokumentierte Gefahrenanalyse zum Produktschutz (Food Defense) vorliegen und sicherheitskritische Bereiche identifiziert werden.
- Eine Schwachstellenanalyse zur Vermeidung von Lebensmittelbetrug liegt vor. Liegt diese nicht vor so bestätigt der Lieferant die Einhaltung nachfolgender Sachverhalte:
 - Der Herstellungsprozess wird im Sinne der Weinbuchführung und entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 dokumentiert. Aufgrund der umfassenden Dokumentation ist ein Betrug nur begrenzt möglich.
 - Die Trauben der Most oder Wein stammen ausschließlich von den vom Lieferanten genutzten Weinbergen. Bei Verwendung von externem Lesegut, Most oder Wein ist der Einkäufer von Riegel zu informieren. Hierbei ist zu beachten, dass Dokumente zum Bio-Status des externen Lesegutes dem Most oder Wein vorliegen müssen und der Einsatz des externen Lesegutes dem Most oder Wein dokumentiert wird.
 - Der Erzeugungsprozess von der Lese bis zur Füllung in die Flasche (bei Fasswein bis zum fertigen Fasswein) wird komplett überwacht und dokumentiert. Ein Austausch des Lesegutes oder Zwischenproduktes wird ausgeschlossen.
 - Der Prozess des Kelterns wird vollständig überwacht, kontrolliert und dokumentiert.
 - Der Lieferant bestätigt, dass den gelieferten Produkten keine unerlaubten oder nicht in den Spezifikationen enthaltenen Zutaten zugegeben wurden.

- vi. Der Versand-Prozess von Fasswein wird überwacht. Verplombungen der Transportfahrzeuge bzw. Tanks sind auf dem Lieferschein vermerkt.
 - vii. Verpackungsmaterialien entsprechen unseren Vorgaben und sind zu marktüblichen Preisen erworben. Branchenuntypische Preise sind (nicht der Preis) im Rahmen der Spezifikation zu überprüfen.
 - viii. Der Lieferant bestätigt, dass bei der Erzeugung und Verarbeitung die Auslagerung von Prozessen, wenn möglich vermieden wird. Sollte eine Auslagerung nicht vermeidbar sein, so wird der Prozess vom Lieferanten streng überwacht und dokumentiert.
- c. Wir behalten uns das Recht vor, analytische und sensorische Proben der Ware zu veranlassen. Außerdem besteht für uns die Möglichkeit den Lieferanten vor Ort spontan zu besuchen, um Audits und Begehungen durchzuführen. Diese dienen dazu, die Echtheit und die Qualität der gelieferten Produkte sicherzustellen.
 - d. INFORMATIONSPFLICHT: Der Lieferant informiert uns unverzüglich, wenn ihm bekannt wird oder der Verdacht besteht, dass die gelieferte Ware nicht von einwandfreier Qualität oder Sicherheit ist.
 - e. Sollte der Lieferant an einer Stelle seiner Prozesskette den Verdacht haben, dass er den Anforderungen zur Vermeidung von Lebensmittelbetrug oder den hier vorliegenden AEB nicht einhalten oder ihnen gerecht werden kann, so verpflichtet er sich uns unverzüglich darüber aktiv zu informieren.

X. Streckengeschäfte

- a. RECHNUNG STRECKE: Die Rechnung darf NICHT mit der Lieferung an den Kunden geschickt, sondern muss per E-Mail direkt an Riegel (rechnungswesen@riegel.de) versendet werden.
- b. ABHOLUNG STRECKE: Vor der Abholung muss der Lieferschein mit Losnummer, Bezeichnung, Jahrgang und Menge an +49 7774 9313-811 gefaxt werden.

XI. Gerichtsstand und salvatorische Klausel

- a. Es gilt deutsches Recht. Als Gerichtsstand wird unter Kaufleuten das Landgericht Konstanz vereinbart.
- b. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen Vereinbarung bezweckt haben.